



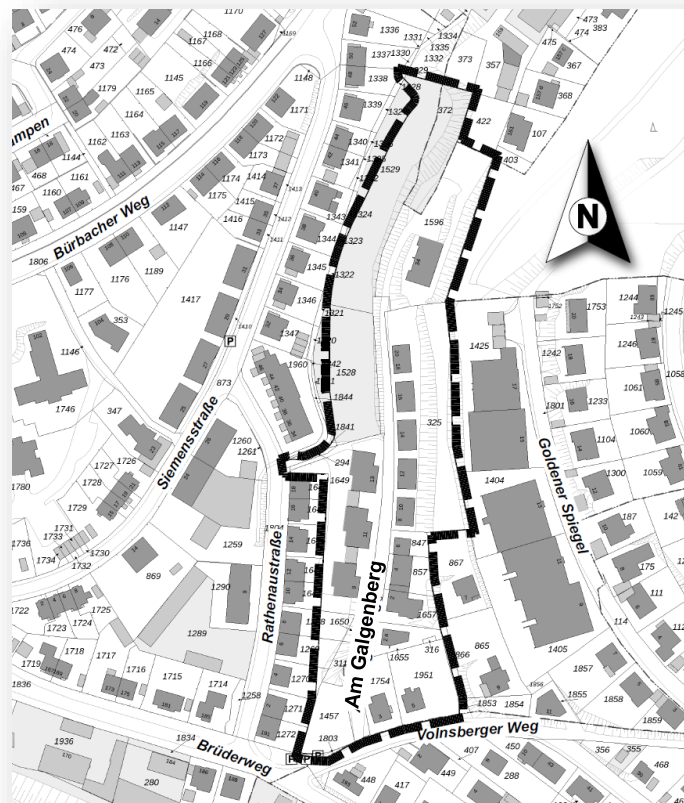
Bebauungsplan Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg" - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat am 10. Juli 2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 2 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von zirka 1,7 Hektar (ha), verläuft entlang der Straße "Am Galgenberg" und grenzt westlich an die "Rathenaustraße" bzw. "Siemensstraße" sowie das Gewässer "Bürbach". Im Plangebiet bestehen bereits Wohnhäuser, aber auch brachliegende bzw. untergenutzte gewerbliche Flächen. Im Zuge der Planung sollen die bisher bebauten und unbebauten Flächen entwickelt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Siegen, Flur 23, Flurstücke 294, 311, 316, 325, 847, 857, 1268 (teilweise), 1269 (teilweise), 1270 (teilweise), 1457, 1528 (teilweise), 1529 (teilweise), 1596, 1649, 1650, 1655, 1657, 1754, 1802, 1803, 1841 (teilweise), 1951, und Gemarkung Bürbach, Flur 5, Flurstück 372.

Geltungsbereich



Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von neuem Wohnraum in Form eines Wohnquartiers als Nachverdichtung und Ergänzung an der Straße "Am Galgenberg". Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und Nachverdichtung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Alle relevanten Unterlagen, insbesondere der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung, sowie ergänzende Unterlagen, werden in der Zeit vom

28. Juli bis 29. August 2025

online über das Beteiligungsportal "**Beteiligung.NRW**" unter folgendem Link bereitgestellt:
→ <https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen> (Bebauungsplan Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg").

Des Weiteren werden alle relevanten Unterlagen bei der Stadt Siegen im

Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Arbeitsgruppe Stadtplanung, im 1. Obergeschoss vor Zimmer Nr. 120a,

innerhalb der vorgenannten Frist während folgender Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt:

**Montag, Mittwoch und Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag: 08.00 bis 16.00 Uhr.**

Einsichtsnahmen außerhalb der oben genannten Zeiten können telefonisch unter 0271 404-3398, Frau Delzeit, angefragt werden.

Stellungnahmen sollen vornehmlich auf elektronischem Wege (gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB)

- über das o.g. Beteiligungsportal → <https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen> (Bebauungsplan Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg")
oder
- per E-Mail an stadtplanung@siegen.de übermittelt werden.

Es können aber auch Stellungnahmen auf anderem Weg abgegeben werden,

- postalisch an: Stadt Siegen, Arbeitsgruppe Stadtplanung, Lindenplatz 7, 57078 Siegen
oder
- persönlich (zum Beispiel durch Abgabe in einem der städtischen Rathäuser, als Einwurf in die Briefkästen der Stadtverwaltung oder zur Niederschrift im Rathaus Geisweid).

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a Absatz 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst und die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde durch den Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 gefasst. Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Siegen übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und, dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderungen oder die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 15. Juli 2025

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues